

Rechnungserklärung

STADTWERKE KUFSTEIN

Die Stadtwerke Kufstein als regionales Versorgungsunternehmen, stehen für Kundenorientierung, Fairness und Transparenz. Als Ihr Ansprechpartner in allen Belangen rund um das Thema Energie ist es uns wichtig, dass Sie gut versorgt und informiert sind. Unsere Stromrechnungen unterliegen klaren gesetzlichen Anforderungen und sind daher leider trotz unserer Bemühungen nicht immer ganz einfach zu lesen und zu verstehen. Mit diesem Informationsschreiben zur Rechnungserklärung versuchen wir die wichtigsten Punkte zu klären – damit Sie Ihren Energieverbrauch und die Kosten jederzeit und transparent nachvollziehen können. Wenn Sie dennoch Fragen zu Ihrer Stromrechnung haben, stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten in der Kundenberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese persönlich am Fischergries 2, telefonisch unter 05372 6930 oder per E-Mail an kundenberatung@stwk.at.

Inhalt

1.	Meine Stromrechnung – einfach erklärt	2
1.1.	Allgemeines zur Stromabrechnung	2
1.2.	Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung	2
1.3.	Die Detailinformation meiner Stromrechnung	2
1.3.1.	Energieentgelte meiner Stromrechnung	2
1.3.2.	Netzentgelte meiner Stromrechnung	3
1.3.3.	Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung	3
1.4.	Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte	3
1.4.1.	Übersicht Zähler und Ablesungen	3
1.4.2.	Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms	4
1.5.	Weitere Informationen	4
1.6.	Meine Stromrechnung ist zu hoch!	5
1.7.	Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird?	5
2.	Bestandteile der Stromrechnung	6
2.1.	Ihr Übersichtsblatt	6
2.2.	Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte	7
2.3.	Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung	8
2.4.	Stromkennzeichnung (Labeling)	8
2.5.	Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe	9
2.6.	Informationen des Stromnetzbetreibers	10
2.7.	Informationen des Energielieferanten	11

1. Meine Stromrechnung – einfach erklärt

Jedes Jahr bekommen unsere Kundinnen und Kunden eine Jahresabrechnung für Strom. Und jedes Jahr wird sie meist sorgfältig zu Hause abgelegt. Doch oft wird die Rechnung nicht ganz verstanden. Wir wollen Ihnen hier alle Details zu Ihrer Stromrechnung im Detail erklären.

1.1. Allgemeines zur Stromabrechnung

Eine Jahresabrechnung bekommen Sie bei den Stadtwerken Kufstein immer für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres. Das liegt daran, dass die Stadtwerke Kufstein ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Sollten Sie erst während des Jahres Ihre Stromanlage bei den Stadtwerken Kufstein anmelden, ist der Abrechnungszeitraum im ersten Jahr kürzer. Beziehen Sie z.B. erst am 1.7. Ihre neue Wohnung, dann ist der Abrechnungszeitraum für die erste Jahresabrechnung von 1.7. bis 31.3. des Folgejahres.

1.2. Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung

Die erste Seite dient als Zusammenfassung: Welche Kosten sind im gesamten Jahr entstanden (Rechnungsbetrag) und was haben Sie bereits in Form von monatlichen Teilzahlungsbeträgen bezahlt (geleistete Zahlungen). Aus der Differenz erfahren Sie, ob Sie zusätzlich etwas nachzahlen müssen oder Ihnen ein Guthaben zusteht. Eine Nachzahlung muss binnen 14 Tagen überwiesen werden.

Je nachdem, ob Ihr Verbrauch im Vergleich zum Vorjahr angestiegen oder zurückgegangen ist, setzen die Stadtwerke Kufstein die monatlichen Teilzahlungen für das nächste Jahr höher oder tiefer an. Der neue Teilzahlungsbetrag wird Ihnen am Ende der Seite in der Box „Ihr neuer Teilzahlungsbetrag“ angezeigt. Haben Sie mit den Stadtwerken Kufstein einen Abbuchungsauftrag vereinbart, wird der neue Betrag ab dem nächsten Monat automatisch entsprechend geändert – Sie müssen sich um nichts kümmern.

Haben Sie keinen Abbuchungsauftrag vereinbart, sondern einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank angelegt, dann müssen Sie den monatlichen Betrag bitte selbständig anpassen. Dies verhindert, dass monatlich ein falscher Betrag an die Stadtwerke Kufstein überwiesen wird und Sie eine Mahnung erhalten.

Tipp: Im Kundenportal der Stadtwerke Kufstein können Sie Ihren aktuellen Verbrauch einsehen und auch Ihren monatlichen Teilzahlungsbetrag selbstständig anpassen. Ihr Kundenportal ist unter erreichbar <https://portal.stwk.at/>.

Um Ihnen die Entwicklung Ihres Stromverbrauchs anzuzeigen, finden Sie auf der ersten Seite der Rechnung auch in der Box „Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung“ ein Diagramm mit dem Vorjahresverbrauch und dem aktuellen Jahresverbrauch. Auch die Differenz wird hier übersichtlich dargestellt. Sollten Sie Interesse an einer langjährigen Verbrauchsentwicklung haben, steht Ihnen diese ebenfalls in Ihrem Kundenportal unter <https://portal.stwk.at/> zur Verfügung.

Tipp: Wenn Sie sich die Verbrauchsmenge nicht erklären können oder wenn Sie wissen möchten, wie Sie Energie und Kosten einsparen können, dann bieten wir Ihnen eine kostenlose Energieberatung an. Alle Details dazu finden Sie unter www.stwk.at/energieberatung.

1.3. Die Detailinformation meiner Stromrechnung

Auf der zweiten Seite finden Sie eine Übersicht der Stromkosten-Bestandteile. Der Gesamtbetrag für den Bezug elektrischer Energie setzt sich aus den Energiekosten, den Netzdienstleistungen, den gesetzlich verordneten Abgaben, Zuschlägen und Beiträgen sowie der Umsatzsteuer zusammen. Nur der Energiepreis unterliegt dem freien Wettbewerb. Die Preise für die Netzdienstleistungen werden jährlich von der e-Control als Regulator des Strommarktes über die Systemnutzungsentgeltverordnung festgelegt. Die Steuern und Abgaben werden vom Bund, vom Land oder von der Gemeinde festgelegt.

1.3.1. Energieentgelte meiner Stromrechnung

Es folgt die Auflistung der Energieentgelte, aufgeteilt in Arbeitspreis (verbrauchsabhängig, Cent/kWh) und Grundpreis (Fixpreis, unabhängig vom Verbrauch in € pro Monat). Der Arbeitspreis verrechnet den tatsächlich verbrauchten Strom. Zum Arbeitspreis Energie kommt der Grundpreis hinzu. Dieser deckt die Bereitstellung des Stromanschlusses, sowie die Rechnungsstellung. Auch wenn kein Strom fließt, muss dieser Grundpreis bezahlt werden. Erfolgt im

Abrechnungszeitraum Preisanpassungen, werden diese mit entsprechender Zeitangabe und dem Hinweis „Preisänderung zum...“ angezeigt.

1.3.2. Netzentgelte meiner Stromrechnung

Der Netztarif ist nach dem Energiepreis die zweite Komponente auf Ihrer Stromrechnung. Es handelt sich hierbei um eine Kompensierung für die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes. Die Kosten setzen sich auch hier aus einem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, welche nach dem tatsächlich verbrauchten Strom in Cent pro Kilowattstunde berechnet werden, sowie dem pauschalen Grundpreis zusammen. Netzverlust bedeutet: Im Stromnetz geht am Weg vom Erzeuger bis zu Ihrem Anschluss zu Hause Strom verloren. Diesen Verlust muss der Netzbetreiber ausgleichen. Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber diese Kosten abgegolten. Die Netznutzungs- sowie Netzverlustentgelte werden von der Regulierungskommission, der E-Control, verordnet, der Netzbetreiber verrechnet diese weiter.

Übrigens: Der Netzbetreiber und der Energieanbieter muss nicht derselbe sein. Dementsprechend haben Sie zusätzlich zu Ihrem Energieliefervertrag auch einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Netzgebühren werden entweder von Ihrem Stromlieferanten mitverrechnet oder Sie erhalten eine separate Rechnung von Ihrem Netzbetreiber. Dieser ist nicht frei wählbar und abhängig von der Adresse des Zählpunktes. Im Raum Kufstein sind die Stadtwerke Kufstein der Netzbetreiber.

1.3.3. Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung

Die dritte und letzte Komponente des Rechnungsbetrags sind gesetzliche Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe ist eine gezielte einheitliche Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie. Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Pauschale wird ein Teil der Zusatzkosten für erneuerbare Energien - zum Beispiel aus Sonnen- oder Windstrom - abgedeckt. Einkommensschwache Haushalte können sich von diesem Beitrag befreien lassen. Die Gebrauchsabgabe wird für die Benützung des Grund und Bodens (Leitungen) fällig und an die Gemeinde abgeführt. Auf die Gesamtsumme aller Kostenbestandteile, also Energiepreis, Netzentgelte sowie gesetzliche Abgaben wird eine Umsatzsteuer von 20 % erhoben.

1.4. Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte

Auf der dritten bzw. vierten Seite Ihrer Stromrechnung finden Sie Informationen zum Stromzähler und zu den Ablesewerten.

Ganz oben bei den Ablesewerten steht Ihr Zählpunkt. Ein Zählpunkt ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die Ihrem Entnahme- bzw. Einspeisepunkt entspricht. Ein Einfamilienhaus hat in der Regel einen einzigen Zählpunkt für Strom, während ein Mehrparteienhaus pro Wohneinheit einen Zählpunkt aufweist. Wenn Sie für Tag- und Nachtstrom zwei Zähler haben, sind zwei Zählpunkte vorhanden.

Ein Zählpunkt ist nicht zu verwechseln mit der Zählernummer – den Zählpunkt finden Sie lediglich auf Ihrer Stromrechnung oder Ihrem Netz- bzw. Energievertrag. Hingegen steht direkt am Stromzähler die Zählernummer. Im Unterschied zur Zählpunktbezeichnung ist die Zählernummer lediglich die Gerätenummer des Stromzählers.

1.4.1. Übersicht Zähler und Ablesungen

Neben der Zählernummer werden die jeweiligen Ablesewerte angezeigt:

- Zeitraum: gibt an wann die Ablesung stattgefunden hat.
- Skala: Die Skala beschreibt die Art des Stromzählers - dabei wird zwischen zwei Arten unterschieden:
 - ET steht für Eintarifzähler: Hier muss nur ein Zählerstand abgelesen werden.
 - HT/NT stehen für Doppeltarifzähler oder Zweitarifzähler:
Tagsüber wird zum Hochtarif (HT, 6 bis 22 Uhr), nachts wird in der Regel zum günstigeren Niedertarif (NT, 22 bis 6 Uhr) abgerechnet. Am oberen Zählwerk kann der Tagstrom-Verbrauch abgelesen werden. Das zweite Zählwerk stellt den Verbrauch von Nachtstrom beziehungsweise innerhalb der Schwachlastzeit dar.
- Zählerstand: gibt den Zählerstand zum Ablesedatum an.
- Art der Ablesung: gibt an wie abgelesen wurde (Über einen Mitarbeiter der Stadtwerke Kufstein, über eine Selbstablesung des Kunden, über eine automatische, elektronische Auslesung des Smart Meter Zählers oder wurde der Zählerstand vom System berechnet)

- Differenz: berechnet sich aus der Differenz von letzter Ablesung zu erster Ablesung und legt somit den Stromverbrauch fest.
- Konstante: Mit dem Wert der Konstante ist die Zählerstanddifferenz zu multiplizieren. Das ergibt den tatsächlichen Verbrauch. Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

Unter der Tabelle für die Ablesungen finden Sie weitere Informationen zu Ihrem Stromtarif, der an Ihren Standort gebunden ist: Unter anderem die bereitgestellte Leistung sowie die Netznutzungsebene, die von der E-Control festgelegt wird. In Österreich gibt es sieben Netzebenen. Sie unterscheiden sich, da sie jeweils über unterschiedliche Spannungsniveaus verfügen. Die jeweiligen Nutzungstarife richten sich nach der Netzebene. Ebene 7 ist für Privatkunden relevant und bedeutet Niederspannungsnetz.

- Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220kV), einschließlich 380/220-kV-Umspannung
- Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung
- Netzebene 3: Hochspannung (110kV, einschl. Anlagen mit Betriebsspannung zwischen > 36kV und 220kV)
- Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
- Netzebene 5: Mittelspannung (< als 1kV bis einschl. 36kV + Zwischenspannungen)
- Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
- Netzebene 7: Niederspannung (1kV und darunter)

1.4.2. Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms

Auf der nächsten oder auf derselben Seite der Rechnung finden Sie die Stromkennzeichnung: In Österreich muss auf jeder Stromrechnung die Stromzusammensetzung ausgewiesen werden. Durch die Stromkennzeichnung können Sie nachvollziehen, ob die Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde oder aus sogenannten konventionellen Erzeugungsarten stammt, bei denen nicht-erneuerbare Energieträger wie Kohle, Gas oder Öl eingesetzt werden. Das macht Ihnen eine qualitative Bewertung des von Ihnen bezogenen Stroms möglich.

Die Grundlage für die Stromkennzeichnung bilden die sogenannten Herkunftsnachweise. Mit diesen kann der Ursprung der Energie nachgewiesen werden. Herkunftsnachweise bringen zusätzliche Transparenz und bieten Stromkundinnen und Stromkunden eine Wahlmöglichkeit, denn für viele Stromkundinnen und Stromkunden ist es wichtig, dass der gekaufte Strom auch im Inland erzeugt wurde. Stromanbieter sind dazu verpflichtet, Sie auf Ihrer Stromrechnung über die anteilmäßige Verteilung der Herkunftsländer aller für die Stromkennzeichnung verwendeten Nachweise zu informieren. Weiters gibt es klare Richtlinien für eine Anerkennung ausländischer Nachweise für die nationale Stromkennzeichnung. Dadurch wird eine hohe Qualität eingesetzter Nachweise garantiert. Österreich zählt mit seiner anspruchsvollen und flächendeckenden Energiekennzeichnung zu den Spitzenreitern in Sachen Transparenz.

Die E-Control als Regulierungsbehörde hat die Aufsicht über die Stromkennzeichnung. Es wird jährlich eine umfassende Überprüfung aller Stromanbieter, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, gemacht. Dafür werden von Anbietern, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, die Stromrechnungen und Werbematerialien überprüft. Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, wird zur Überarbeitung der Stromkennzeichnung aufgefordert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden jährlich in unserem Stromkennzeichnungsbericht dargestellt.

1.5. Weitere Informationen

Auf den Folgeseiten folgen weitere Informationen zur Stromrechnung. So erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe der Stromrechnung. Zusätzlich informieren wir Sie auch noch über die vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten.

1.6. Meine Stromrechnung ist zu hoch!

Ihre Stromrechnung erscheint Ihnen überraschend hoch. Auch bei moderner, automatischer Zählerauslesung können in der Abrechnung Unstimmigkeiten auftreten, etwa durch falsche Zuordnungen oder seltene Übertragungsfehler. Wir zeigen Ihnen, wie Sie die häufigsten Fehlerquellen aufdecken:

Wurde die richtige Kundennummer verwendet? Vergleichen Sie diese mit der Nummer auf der Vorjahresrechnung.

Wurde die Zählernummer richtig angegeben? Vergleichen Sie die Zählernummer auf der Rechnung mit der Zählernummer auf Ihrem Stromzähler.

Wurde der Zählerstand korrekt abgelesen? Nehmen Sie Ihre Jahresabrechnung zur Hand und vergleichen Sie den dort festgehaltenen Zählerstand mit Ihrem aktuellen Zählerstand. Ist dieser ähnlich? Ein Mess- bzw. Schreibfehler kann dann vorliegen, wenn der momentane Zählerstand niedriger ist als der Zählerstand Ihrer Jahresabrechnung oder wenn die Differenz sehr groß ist.

Lässt sich danach Ihre hohe Stromrechnung noch immer nicht erklären, können auch defekte Geräte oder Neugeräte daran schuld sein. Die größten Stromverbraucher im Haushalt sind oft Stromheizungen/Radiatoren und elektrische Wasserboiler. Ein Strommessgerät kann den Verbrauch einzelner Geräte ermitteln. Wie Sie im Alltag Strom sparen, erfahren Sie unter <https://www.stwk.at/energieberatung/>.

1.7. Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird?

Wer mit seiner Stromrechnung in Verzug gerät, bekommt zunächst herkömmliche Mahnungen. Sind Sie nur in Zahlungsverzug, weil Sie die Zahlung Ihrer Stromrechnung vergessen haben, dann überweisen Sie den ausstehenden Betrag bitte umgehend.

Nach wiederholten Zahlungsaufforderungen und Mahnungen kann die Stromlieferung vom Anbieter auch eingestellt werden. Doch auch wenn Sie durch gestiegene Stromkosten oder Arbeitslosigkeit Ihre Stromkosten nicht mehr selbst tragen können, gibt es Möglichkeiten, um eine Stromabschaltung zu vermeiden. Kontaktieren Sie uns so bald als möglich: Je nach Fall, können wir mit Ihnen z.B. eine Ratenzahlung vereinbaren. Weiters können wir Ihnen eine Liste mit Anlaufstellen für Krisensituationen bzw. für Unterstützungen mitgeben.

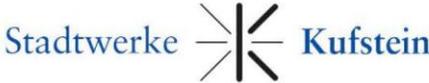
Bei Fragen zu Ihrer Stromrechnung wenden Sie sich gerne an unsere Kundenberatung unter 05372 6930, per E-Mail an kundenberatung@stwk.at oder besuchen Sie uns in der Kundenberatung am Fischergries 2.

2. Bestandteile der Stromrechnung

2.1. Ihr Übersichtsblatt

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Ihre Energiekosten
- Ihre Stromkosten (inkl. der Netzentgelte, Steuern und Abgaben)
- Ihr Gesamtstromverbrauch
- Ihr neuer Teilzahlungsbetrag für die zukünftig von Ihnen monatlich zu leistenden Zahlungen



Seite 1

1 **Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein**

Herr
Mustermann Maximilian
Musterstraße 1
6330 Kufstein

Ihre Daten:
 Kundennummer: XXXXX
 Anlagennummer: 100XXXX
 Zahlungsreferenz: 2315XXXXXXXXX
 Rechnungsnummer: 28XXXXXXXX/10/2025
 Rechnungsdatum: 31.03.2025
 Abrechnungszeitraum: 01.04.2024 - 31.03.2025

Wir sind für Sie da:
 Telefon: +43 5372 6930
 E-Mail: kundenberatung@stwk.at
 Homepage: www.stwk.at
 IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296

2

3

4

5 **JAHRESABRECHNUNG STROM / KABEL-TV**
 Anlagenadresse: Mustermann Maximilian, Musterstraße 1, 6330 Kufstein
6 Zählpunktbezeichnung: AT.005140.00000.00000000000100XXXXA

	Betrag in €
7 Abrechnung für 3.585 kWh	
8 Energie	623,03
Netznutzung	293,05
gesetzliche Abgaben	86,68
Strom	1.002,76
Kabel-TV	147,27
Summe exkl. USt.	1.150,03
+10 % USt von € 147,27	14,73
+20 % USt von € 1.002,76	200,55
Ihre Gesamtkosten inkl. USt.	1.365,31
geleistete Zahlungen	-1.314,50
Offene Forderungen inkl. USt.	50,81

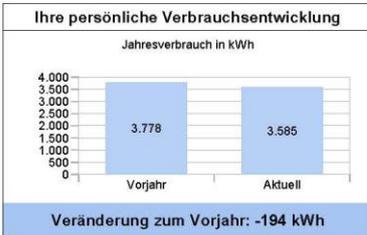
9

10 Unsere Restforderung wird in den nächsten Tagen vom Konto IBAN: ATxx xxxx xxxx xxxx BIC: XXXXXXXXX abgebucht. Ab 05/2025 wird der neue Teilzahlungsbetrag fällig. Näheres zu Fälligkeiten und Höhe der Zahlungen finden Sie im Bereich "Ihr neuer Teilzahlungsbetrag". Dieser Beleg gilt hinsichtlich der Teilzahlungsbeträge als Dauerbeleg im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung.

11 **Ihr neuer Teilzahlungsbetrag (TZB)**
 berechnet auf Basis des Jahresverbrauchs von 3.585 kWh.

	Betrag in €
Zusammensetzung	
Neuer TZB Netto Strom	89,17
+20% USt	17,83
Neuer TZB Netto Kabel-TV	12,27
+10% USt	1,23
Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag	120,50
Der Teilzahlungsbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung 11-mal fällig.	
Erstmals am 03.05.2025	120,50
danach zum 3. jeden Folgemonats	120,50

12 **Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung**



Veränderung zum Vorjahr: -194 kWh

Wichtiger Hinweis: Etwaige Zahlungen nach dem 11. April 2025 sind in dieser Abrechnung nicht berücksichtigt

Das Team der Stadtwerke Kufstein dankt für Ihr Vertrauen.

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

05372 6930
info@stwk.at
www.stwk.at

UID: ATU32262501
DVR: 0649619
FN: 41696v, LG Innsbruck

Sparkasse Kufstein
IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
BIC: SPKUAU22XXX



Ausgezeichneter
Tiroler Lehrbetrieb

- 1** **Zustelladresse**
Kann jederzeit auf Wunsch geändert werden.
- 2** **Rückfragen**
Bei Rückfragen bitte immer die Anlagennummer bereithalten.
- 3** **Rechnungsinformationen**
Rechnungsnummer + Datum und den Verbrauchszeitraum.
- 4** **Bankverbindung**
der Stadtwerke Kufstein für Überweisungen.
- 5** **Art der Abrechnung**
Jahresabrechnung, Schlussabrechnung.
- 6** **Anlagen bzw. Standortadresse**
stellt den tatsächlichen Ort des Leistungsbezuges dar.
- 7** **Gesamtverbrauch**
Der Verbrauch im gesamten Zeitraum.
- 8** **Aufteilung der Stromkosten**
auf Energie, Netz und Abgaben. Die Energiepreise bestimmt der Lieferant selbst, der Rest wird per Verordnung und durch Gesetze bestimmt.
- 9** **Gesamtbetrag der Rechnung**
geleistete Zahlungen: Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen seit der letzten Abrechnung für diese Anlage. Ihr Guthaben / Unsere Restforderung: Der offene Saldo wird jeweils ohne Vorzeichen dargestellt.
- 10** **Zahlungsvereinbarung**
Bei bestehendem SEPA-Mandat: Darstellung der Bankverbindung, über die der Saldo verrechnet wird. Bei Zahlscheinzahlern: Bitte um Einzahlung mittels beiliegendem(n) Zahlschein(en) oder per Internetbanking.

Hinweis im Sinne des USt.-gesetzes - Firmenkunden können mit diesem Beleg bei der monatlichen Teilzahlung den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.
- 11** **Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag**
In dieser Tabelle sehen Sie die Fälligkeitstermine, an denen der neue monatliche Teilzahlungsbetrag sowie eine etwaige Restschuld abgebucht wird, bzw. bei uns eingelangt sein muss.
- 12** **Verbrauchsübersicht**
Darstellung des Jahresverbrauchs und Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres.

2.2. Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Preiskomponenten für Energie
- Preiskomponenten für Netz
- Preiskomponenten für Steuern und Abgaben



Seite 2

Ihre Daten:	
Kundennummer:	XXXXXX
Anlagennummer:	100XXXXX
Zahlungsreferenz:	2315XXXXXXXXXX
Anlage:	Mustermann Maximilian Musterstraße 1 6330 Kufstein

Rechnungsdetail

	Abrechnungszeitraum: 01.04.2024 - 31.03.2025	Menge	Einheit	Cent / Einheit	Betrag	USt.
	Strom Energie - kufstein.strom privat				€	%
21	Arbeitspreis Energie					
22	01.04.2024-31.12.2024 (Preisänderung zum 01.01.25)	2.573,44	kWh	18,5000	476,09	20
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	12,9000	130,48	20
23	Grundpreis	12,00	Mon	137,2000	16,46	20
	Zwischensumme				623,03	
	Netznutzung - kufstein.strom privat				€	%
	Netznutzungsentgelt NE 7.2					
24	01.04.2024-31.12.2024 (Preisänderung zum 01.01.25)	2.573,44	kWh	5,2500	135,11	20
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	5,9900	60,59	20
	Netzverlustentgelt NE7					
	01.04.2024-31.12.2024 (Preisänderung zum 01.01.25)	2.573,44	kWh	0,9630	24,78	20
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	0,4720	4,77	20
	Grundpreis Netz					
	01.04.2024-31.12.2024 (Preisänderung zum 01.01.25)	9,00	Mon	300,0000	27,00	20
	01.01.2025-31.03.2025	3,00	Mon	400,0000	12,00	20
25	Messpreis	12,00	Mon	240,0000	28,80	20
	Zwischensumme				293,05	
	gesetzliche Abgaben -				€	%
26	Elektrizitätsabgabe					
	01.04.2024-31.12.2024 (Preisänderung zum 01.01.25)	2.573,44	kWh	0,1000	2,57	20
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	1,5000	15,17	20
	Erneuerbaren-Förderbeitrag Leistung					
	01.01.2025-31.03.2025	3,00	Mon	39,1250	1,17	20
27	Erneuerbaren-Förderbeitrag Netznutzung					
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	0,7370	7,45	20
	Erneuerbaren-Förderbeitrag Netzverlust					
	01.01.2025-31.03.2025	1.011,44	kWh	0,0590	0,60	20
	Erneuerbaren-Förderpauschale					
	01.01.2025-31.03.2025	3,00	Mon	158,5000	4,76	20
28	Gebrauchsabgabe					
					54,96	20
	Zwischensumme				86,68	

Nettobetrag	970,08
Umsatzsteuer (10%)	14,73
Umsatzsteuer (20%)	203,74
Gesamtkosten inkl. USt.	1.188,55

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergraben 2
6330 Kufstein

03372 6930
info@stwk.at
www.stwk.at

UID: A1U3ZzbZ5U1
DVR: 0649619
FN: 41696v, LG Innsbruck

SparKasse Kufstein
IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
BIC: SPKUAT22XXX



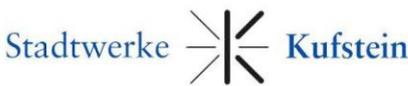
- 21 **Geschäftsbereich, Preiskomponenten**
Hier finden Sie den Stromtarif, die Energiepreise, Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben.
- 22 **Arbeitspreis Energie in kWh**
Im Fall von Preisänderungen werden entsprechende Zeitscheiben angegeben.
- 23 **Grundpreis Energie**
Grundpreis in Monaten (Verrechnungszeitraum) x Anzahl der Anschlüsse. Der Grundpreis wird Tag genau berechnet.
- 24 **Netzpositionen**
Hier sehen Sie eine Auflistung jener verordneten Preiskomponenten, die Ihnen für die Bereitstellung der Netzdienstleistung im Abrechnungszeitraum verrechnet werden.
- 25 **Messpreis**
Zählermiete und Aufwendungen für das Datenmanagement.
- 26 **Elektrizitätsabgabe**
Lt. Strukturangepassungsgesetz von 1996 ist ab 01.06.1996 eine vom Finanzministerium festgesetzte Elektrizitätsabgabe für jede Kilowattstunde elektrischer Energie einzuheben und direkt an das Finanzministerium abzuliefern.
- 27 **Erneuerbaren-Förderung**
Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag werden von jedem österreichischen Haushalt erhoben, um die Förderung von Ökostrom, der im Vergleich zu herkömmlichem Strom teurer ist, voranzutreiben und die zusätzlichen Kosten auszugleichen. Davon können sich bestimmte Personengruppen befreien lassen. Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag werden bis auf weiteres nicht verrechnet.
- 28 **Gebrauchsabgabe**
Der Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraumes unterliegt in einigen Gemeinden einer Gebrauchsabgabe. Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung einer Gebrauchsabgabe sind in Landesgesetzen geregelt.

2.3. Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt: Vertragstyp, Zählpunkt und Zählernummer, Ablesungen mit Ablesezeitpunkt, Ableseart und Zählerstand pro Zähler, Gesamtverbrauch, Technische Informationen

Auf der nächsten Seite oder derselben Seite der Rechnung finden Sie die Stromkennzeichnung. Nähere Infos zur Stromkennzeichnung sind im Punkt 1.4.2 erklärt.

2.4. Stromkennzeichnung (Labeling)



Seite 4

Ihre Daten:

Kundennummer:	XXXXX
Anlagennummer:	100XXXX
Zahlungsreferenz:	2315XXXXXXXX
Anlage:	Mustermann Maximilian Musterstraße 1 6330 Kufstein

Mengenaufstellung

Zählpunkt	Gerätenummer	Zeitraum	Zählerstand	*)	Differenz	Konstante	Menge Einheit
Strom - kufstein.strom privat							
AT.005140.00000.0000000000001002349A							
	1KFM0200135262	01.04.2024	12.642,79				
	Wirkarbeit ET Lieferung	31.03.2025	16.227,67	E	3.584,8830	1	3.584,88 kWh
							3.584,88 kWh
Gesamtsumme Wirkarbeit							3.584,88 kWh

Netzbereitstellung: 6,00 kW

Netzebene: 7

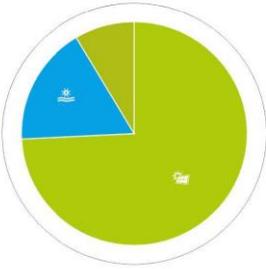
Lastprofil: H0

*) elektronische Ablesung

Stromkennzeichnung

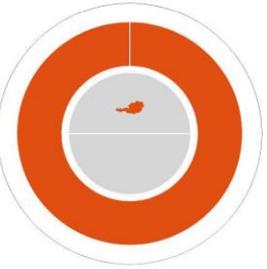
Versorgungsmix 01-2024 bis 12-2024 Stadtwerke Kufstein GmbH

Technologie



74,23 % Sonnenenergie
17,22 % Wasserkraft
8,55 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise



100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



22,61 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Datenschutz:
Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns finden Sie in unserem Informationsblatt Datenschutz. Die jeweils aktuellste Version ist unter <https://www.stwk.at/datenschutz> abrufbar. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne dieses Informationsblatt zu.

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

05372 6930
Info@stwk.at
www.stwk.at

UID: ATU32262501
DVR: 0649619
FN: 41696v, I.G. Innsbruck

Sparkasse Kufstein
IBAN: AT 73 2050 6000 0002 5296
BIC: SPKUAU22XXX



Ausgezeichneter
Tiroler Lehrbetrieb

31 Zählpunkt
Einspeise- und, oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

32 Art der Zählerstandsermittlung
Erklärungstext siehe *) -Fußnoten.

33 Konstante
Mit diesem Wert ist die Differenz des Zählerstandes zu multiplizieren (ergibt den tatsächlichen Verbrauch). Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

34 Gesamtverbrauch
aller Geräte der Verbrauchsstelle.

35 Netzebene
Die Versorgung aus den unterschiedlichen Netzebenen ist abhängig von der Anlagengröße (Leistungsanschluss und Spannungsversorgung).

36 Stromkennzeichnung (Labeling)
Genauere Aufstellung der Stromquellen sowie der Umweltauswirkungen.

2.5. Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe

Hier sind wichtige Begriffe der Stromabrechnung für Sie übersichtlich dargestellt.

Seite 6

Informationen zur Rechnung

Unsere Stromrechnungen unterliegen klaren gesetzlichen Anforderungen und sind trotz unserer Bemühungen nicht immer ganz einfach zu lesen und zu verstehen. Mit dieser Übersicht versuchen wir die wichtigsten Punkte zu klären – damit Sie Ihren Energieverbrauch und die Kosten jederzeit und transparent nachvollziehen können.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber allen Lieferant*innen für Elektrizität, Energie, die an Ihrer Adresse elektrische Energie an Haushaltskund*innen liefern, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 Eiwog 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, Energielieferant*innen zu finden, die bereit sind, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie Energielieferant*innen mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diese eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif beliefert. Wenn Sie sich gegenüber Lieferant*innen auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber bzw. Ihre Netzbetreiberin dazu verpflichtet, deren Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferant*innen und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung

Verbraucher*innen bzw. Kleinunternehmer*innen haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Gerne kommen wir Ihnen mit einer für Sie passenden Ratenvereinbarung entgegen. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Stromkund*innen, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Kostendeckelung für Haushalte

Für Stromkund*innen, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkund*innen, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bzw. die Kundin bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung)

Mit dem Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiberin vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Elektrizitätsabgabe

Eine bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie (pro kWh).

Energiekostenausgleich

Einmaliger Zuschuss zur Abfederung der allgemeinen Preissteigerungen in Höhe von 150 Euro. Für Details siehe Energiekostenausgleichsgesetz 2022.

Erneuerbaren-Förderbeitrag und -Förderpauschale

Dienen der Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse. Für Details siehe Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz.

Gebrauchsabgabe

Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Messpreis

Damit werden dem Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiberin die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Zählseinrichtungen, der Eichung sowie der Verbrauchermittlung und Ablesung abgegolten.

Netzkostenzuschuss

Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss gibt es für Haushalte mit geringem Einkommen den Netzkostenzuschuss des Bundes. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt

Netznutzungsentgelt: Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.
Netzverlustentgelt: Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.
Höhe und Art sind in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control geregelt.

Stromkostenergänzungszuschuss

Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss für ein Grundkontingent erhalten Haushalte in denen mehr als drei Personen leben, ein Zusatzkontingent. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Stromkostenzuschuss Grundkontingent (Strompreisbremse)

Die Stromkostenbremse ist eine Entlastungsmaßnahme des Bundes und ist abhängig von Ihrem tatsächlichen Verbrauch und dem Durchschnitts-Energiepreis. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Stromkostenzuschuss Gewerbe/Landwirtschaft

Anspruch haben alle Personen, die ihr Gewerbe oder ihre Land- und Forstwirtschaft an derselben Adresse betreiben, an der sie ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Zählpunkt

Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird. Mit der Zählpunktnummer erfolgt eine eindeutige Identifizierung des Anlagenstandortes.

Abkürzungen

ET - Einfachtarif, HT - Hochtarif/Tag (von 6 bis 22 Uhr), NT - Niedertarif/Nacht (von 22 bis 6 Uhr), SO - Sommer (vom 1.4. bis 30.9.), WI - Winter (vom 1.10. bis 31.3.), NE - Netzebene

Erklärung der Begriffe

Hier finden Sie allgemeine Informationen zur Jahresverbrauchsabrechnung. Es werden abrechnungsrelevante Begriffe und Abwicklungsdetails beschrieben.

2.6. Informationen des Stromnetzbetreibers

Hier sind Informationen und Kontakte zum Netzbetreiber lt. §82 ElWOG für Sie dargestellt.

Information Stromnetzbetreiber
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis zum Netzbetreiber abgedruckt.

Seite 7

Information des Stromnetzbetreibers gemäß § 82 ElWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel.: +43 5372 6930
E-Mail: kundenberatung@stwk.at

Leistungen und Qualität: Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, sowie die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Tarife und Preise: Die aktuell gültigen Systemnutzungstarife finden Sie auch unter www.e-control.at.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Recht auf Grundversorgung: Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten für elektr. Energie, der an Ihrer Adresse elektrische Energie an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Energielieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Energielieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung: Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Sie können sich formfrei auf dieses Recht berufen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Fall ein entsprechendes Angebot. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte: Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Kostendeckelung für Haushalte: Für Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Rechte der Energieverbraucher: Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b ElWOG..

Information zur Selbstablesung: Wenn Sie Zähler selbst ablesen, geben Sie uns bitte die Werte unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at bekannt.

2.7. Informationen des Energielieferanten

Hier sind Informationen und Kontakte zum Energielieferanten lt. §82 EIWOG für Sie dargestellt.

Seite 8

Informationen zum Energielieferanten Strom

gemäß § 82 EIWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel.: +43 5372 6930
E-Mail: kundenberatung@stwk.at
Fax.: +43 5372 6930 339
Web: www.stwk.at

Preise: Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stwk.at.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Liefervertrag für elektrische Energie wird unbefristet abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigungsfrist durch den Energielieferanten beträgt 8 Wochen.

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Lieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in ihrem Liefervertrag für elektrische Energie.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.

Recht auf Grundversorgung: Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Energielieferanten, der an Ihrer Adresse Energie an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Energielieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Energielieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Energielieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.stwk.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung: Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Sie können sich formfrei auf dieses Recht berufen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Fall ein entsprechendes Angebot. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Rechte der Energieverbraucher: Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach unter Tel.: +43 5372 6930 an oder schreiben Sie ein E-Mail an E-Mail: kundenberatung@stwk.at.

Information Energielieferant
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis in Bezug auf die Stromlieferung durch die Stadtwerke Kufstein abgedruckt.